

Übersicht über die Bedenken und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 50 sowie Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für ein „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberhaselbach Nord-West und Galling Nord“
2. Auslegung

Lfd Nr.	Datum	Träger öffentlicher Belange/Nachbar	Inhalt der Bedenken und Anregungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	15.10. 2024	Regierung von Niederbayern	<u>Zum Flächennutzungsplan:</u> Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 50. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem Umfang von ca. 25,3 ha geschaffen werden. Insgesamt werden für die Planungen zwei Bebauungspläne aufgestellt, die sich parallel im Verfahren befinden. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 27.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde um Ergänzung in den Planungsunterlagen, ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit der in Planung befindlichen Anlage „Oberhaselbach-Nord“ und den bereits existierenden Anlagen „Oberhaselbach BA I+II“ und „Winisau“ (50-2) zu erwarten sind, gebeten. Gemäß den überarbeiteten Planungsunterlagen sind keine kumulativen Wechselwirkungen zu erwarten. Dies wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vermieden werden sollte. Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Fläche im Änderungsbereich 50-1 an ein Vorranggebiet für die Rohstoffsisicherung angrenzt (KS 50 Oberhaselbach). Der Abbau des Rohstoffs darf durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden. Auch wurde angemerkt, dass die grünen ordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind (vgl. RP 12 B II 1.3). Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Dies wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Erfordernisse der Raumordnung werden der Planung daher nicht entgegengehalten.	<u>Zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West sowie Bebauungsplan Galling Nord:</u> Der Marktgemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Enthaltung MGR Robert Fahrner wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO

			Hinweise: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung. <u>Zum Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West:</u> Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Oberhaselbach Nord-West“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 6,06 ha geschaffen werden. Das Projekt ist Teil eines größeren Vorhabens, für das derzeit noch ein weiterer Bebauungsplan aufgestellt wird. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 50 geändert. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 27.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde um Ergänzung in den Planungsunterlagen, ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit der angrenzenden geplanten PV-Anlage „Oberhaselbach-Nord“ und der bereits existierenden PV-Anlage „Oberhaselbach BA I+II“ zu erwarten sind, gebeten. Gemäß den überarbeiteten Planungsunterlagen sind keine kumulativen Wechselwirkungen zu erwarten. Dies wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vermieden werden sollte. Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Fläche an ein Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung angrenzt (KS 50 Oberhaselbach). Der Abbau des Rohstoffs darf durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden. Auch wurde angemerkt, dass die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind (vgl. RP 12 B II 1.3). Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Dies wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Erfordernisse der Raumordnung werden der Planung daher nicht entgegengehalten. Hinweise:
--	--	--	---

		Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung. <u>Zum Bebauungsplan Galling-Nord:</u> Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Galling-Nord“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 19,2 ha geschaffen werden. Das Projekt ist Teil eines größeren Vorhabens, für das derzeit noch ein weiterer Bebauungsplan aufgestellt wird. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 50 geändert. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 27.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde um Ergänzung in den Planungsunterlagen, ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit der in Planung befindlichen Anlage „Oberhaselbach-Nord“ und den bereits existierenden Anlagen „Oberhaselbach BA I+II“ und „Winisau“ zu erwarten sind, gebeten. Gemäß den überarbeiteten Planungsunterlagen sind keine kumulativen Wechselwirkungen zu erwarten. Dies wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vermieden werden sollte. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind (vgl. RP 12 B II 1.3). Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Dies wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Erfordernisse der Raumordnung werden der Planung daher nicht entgegengehalten. <u>Hinweise:</u> Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zu-	
--	--	--	--

		kommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.	
2	31.10.2024	Landratsamt Straubing-Bogen	<u>Zum Flächennutzungsplan:</u> Zu o. g. Bauleitplanung in der Fassung vom 30.07.2024 wird wie folgt Stellung genommen: <u>1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:</u> Die Stellungnahme vom 03.06.2024 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin. <u>2. Belange der Bodendenkmalpflege:</u> Die Stellungnahme vom 03.06.2024 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin. <u>3. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:</u> Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher, immissions- schutzfachlicher, naturschutzfachlicher, bodenschutzrechtlicher, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygi- nischer Sicht keine Einwände. <u>Zum Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West:</u> Zu o. g. Bauleitplanung in der Fassung vom 30.07.2024 wird wie folgt Stellung genommen: <u>1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:</u> Die Stellungnahme vom 03.06.2024 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin. <u>2. Naturschutzfachliche Belange:</u> <u>Eingriffsregelung</u> Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung werden die aktualisierten Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2021) angewandt. Demnach entsteht bei der Festsetzung entsprechender Maßnahmen kein Ausgleichsbedarf.
			<u>Zum Flächennutzungsplan:</u> Der Marktgemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. <u>Zu 1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung und 2. Belange der Bodendenkmalpflege:</u> Da keine neuen Einwendungen bestehen wird auf den Abwägungsbeschluss vom 17.07.2024 zur Stellungnahme vom 03.06.2024 verwiesen. <u>Zu 3. Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:</u> Die Zustimmung der Sachgebiete Städtebau, Immissionsschutz, Bodenschutz, Straßenbau und Verkehr sowie Siedlungshygiene wird zur Kenntnis genommen. <u>Zum Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West:</u> <u>Zu 1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:</u> Da keine neuen Einwendungen bestehen wird auf den Abwägungsbeschluss vom 17.07.2024 zur Stellungnahme vom 03.06.2024 verwiesen. <u>Zu 2. Naturschutzfachliche Belange:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Eingriffsregelung sowie der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen belange Einverständnis besteht und aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden. <u>Zu 3. Belange der Bodendenkmalpflege:</u>

		Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu vermeiden, ist die Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke vorgesehen. <u>Zum Artenschutz</u> Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt. Die Ergebnisse der saP ergaben die Betroffenheit von einem Revier der Feldlerche. Mit den alternativ wählbaren CEF-Maßnahmen, die im Bebauungsplan textlich festgesetzt werden, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. <u>Gegen das Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben.</u> 3. <u>Belange der Bodendenkmalpflege:</u> Die Stellungnahme vom 03.06.2024 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin. 4. <u>weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:</u> Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher, immissionschutzfachlicher, bodenschutzrechtlicher, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände. <u>Zum Bebauungsplan Galling-Nord:</u> zu o. g. Bauleitplanung in der Fassung vom 30.07.2024 wird wie folgt Stellung genommen: 1. <u>Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:</u> Die Stellungnahme vom 03.06.2024 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin. 2. <u>Naturschutzfachliche Belange:</u> <u>Eingriffsregelung</u>	Da keine neuen Einwendungen bestehen wird auf den Abwägungsbeschluss vom 17.07.2024 zur Stellungnahme vom 03.06.2024 verwiesen. <u>Zu 4. Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:</u> Die Zustimmung der Sachgebiete Städtebau, Immissionsschutz, Bodenschutz, Straßenbau und Verkehr sowie Siedlungshygiene wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Zum Bebauungsplan Galling-Nord:</u> <u>Zu 1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:</u> Da keine neuen Einwendungen bestehen wird auf den Abwägungsbeschluss vom 17.07.2024 zur Stellungnahme vom 03.06.2024 verwiesen. <u>Zu 2. Naturschutzfachliche Belange:</u>	

		Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung werden die aktualisierten Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2021) angewandt. Demnach entsteht bei der Festsetzung entsprechender Maßnahmen kein Ausgleichsbedarf. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu vermeiden, ist die Pflanzung von Hecken vorgesehen. <u>Zum Artenschutz</u> Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt. Die Ergebnisse der saP ergaben die Betroffenheit von einem Revier der Feldlerche. Mit den alternativ wählbaren CEF-Maßnahmen, die im Bebauungsplan textlich festgesetzt werden, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. <u>Gegen das Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben.</u> 3. <u>Belange der Bodendenkmalpflege:</u> Die Stellungnahme vom 03.06.2024 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin. 4. <u>weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:</u> Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher, immissions-schutzfachlicher, bodenschutzrechtlicher, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Eingriffsregelung sowie der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen belange Einverständnis besteht und aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden. <u>Zu 3. Belange der Bodendenkmalpflege:</u> Da keine neuen Einwendungen bestehen wird auf den Abwägungsbeschluss vom 17.07.2024 zur Stellungnahme vom 03.06.2024 verwiesen. <u>Zu 4. Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:</u> Die Zustimmung der Sachgebiete Städtebau, Immissionsschutz, Bodenschutz, Straßenbau und Verkehr sowie Siedlungshygiene wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Enthaltung MGR Robert Fahrner wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO
3	31.10.2024 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<u>Zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West:</u> Mit Schreiben vom 26.09.2024 haben Sie uns erneut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV Oberhaselbach Nord-West“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 50 beteiligt. Wesentliche Änderungen sind aus den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Unsere Stellungnahme vom 28.05.2024 gilt weiterhin.	<u>Zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West sowie Bebauungsplan Galling Nord:</u> Der Marktgemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Da keine neuen Einwendungen bestehen, wird auf den Abwägungsbeschluss vom 17.07.2024 zur Stellungnahme vom 28.05.2024 verwiesen.

			<u>Zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Galling Nord:</u> Mit Schreiben vom 26.09.2024 haben Sie uns erneut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV Oberhaselbach Galling Nord“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 50 beteiligt. Wesentliche Änderungen sind aus den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Unsere Stellungnahme vom 28.05.2024 gilt weiterhin.	Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Enthaltung MGR Robert Fahrner wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO
4	22.10.2024	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Zur oben genannten Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt Stellung: Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Oberhaselbach mit einer Gesamtfläche von ca. 25,3 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der überplanten Fläche teilweise um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt (Fl. Nr. 190 teilweise, Fl. Nr. 136 teilweise, Fl. Nr. 128). Laut den aktualisierten Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 12.03.2024 (ersetzt das Schreiben vom 10.12.2021), handelt es sich bei landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität um generelle Ausschlussflächen. Im Gemeindegebiet von Mallersdorf-Pfaffenberg sind schon mehrere Freiflächen- PV- Anlagen installiert und von weiteren Ansiedlungswünschen kann ausgegangen werden. Dies führt zu einer hohen Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Wir möchten die Gemeinde bitten, dies in Ihrem Gesamtkonzept zu berücksichtigen und für Nahrungsmittelproduktion besonders geeignete Flächen von anderweitiger Nutzung auszuschließen. Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 0.4 „Nutzungsdauer/ Rückbauverpflichtung“ ausreichend berücksichtigt. Außerdem werden die Belange der Landwirtschaft in den Textlichen Hinweisen unter Punkt 1. „Landwirtschaftliche Nutzung/ Grenzabstände von Bepflanzungen“ ausreichend berücksichtigt.	<u>Zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West sowie Bebauungsplan Galling Nord:</u> Der Marktgemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat in der Sitzung vom 17.07.2024 im Zuge der Behandlung der Stellungnahme vom 10.06.2024 ausführlich begründet, das die Bedenken zur Nutzung von Böden mit teilweise hoher Bonität gegenüber den Erfordernissen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien hintangestellt werden. Da keine neuen Einwendungen bestehen, wird auf den Abwägungsbeschluss vom 17.07.2024 zur Stellungnahme vom 10.06.2024 verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ansonsten keine Einwände gegen die Bauleitpläne bestehen. Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Enthaltung MGR Robert Fahrner wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO

		Ansonsten bestehen, wie schon in unserer Stellungnahme vom 10.06.2024 (AZ.: AELF-DS-L2.2-4612-47-33-2) mitgeteilt, aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 50 sowie Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlage Oberhaselbach Nord-West“ und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlage Galling Nord“.	
5	30.09.2024	Wasserzweckverband Mallersdorf	Die beplanten Grundstücke mit den Flurnummern 190 und 124, 126, 127, 128, 136 der Gemarkung Oberhaselbach sind von einer <u>Wasserversorgungsleitung</u> des Wasserzweckverbandes <u>nicht erschlossen</u>, siehe beiliegenden Leitungsplan. Eine Versorgung der oben genannten Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist daher nicht möglich. Es besteht für die Grundstücke auch kein Anschlussrecht nach § 4 Wasserabgabebesatzung. Laut Punkt 7.4 in der Begründung/Umweltbericht der beiden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne ist ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht erforderlich.
			<u>Zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West sowie Bebauungsplan Galling Nord:</u> Der Marktgemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Enthaltung MGR Robert Fahrner wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO
6	24.10.2024	DB AG – DB Immobilien	Die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsitellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren. Bei dem o.g. Verfahren sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen Galling Nord verläuft die planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung Nr. 416 Landshut-Burgweinting, Mast Nr. 1038 bis 1041, mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungssachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss. Die in den beigefügten Stellungnahmen der DB Energie GmbH vom 23.10.2024 jeweils gesondert für die Flächennutzungsplanänderung und für die Aufstellung des B-Plan „Galling Nord“ genannten Auflagen und Bedingungen sind bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
			<u>Zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Galling Nord:</u> Es wird auf die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Galling Nord im Rahmen der Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 23.10.2024 verwiesen. <u>Zum Bebauungsplan Oberhaselbach Nord-West:</u> Der Marktgemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes abseits von Anlagen der DB AG befindet und somit keine Betroffenheit vorliegt. Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Enthaltung MGR Robert Fahrner wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO

		Der Geltungsbereich des B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächen Oberhaselbach Nord-West - Fl. Nr. 190 Gemarkung Oberhaselbach“ befindet sich abseits von Anlagen der DB AG. Hierzu liegt keine Betroffenheit vor. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.	Der Geltungsbereich des B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächen Oberhaselbach Nord-West - Fl. Nr. 190 Gemarkung Oberhaselbach“ befindet sich abseits von Anlagen der DB AG. Hierzu liegt keine Betroffenheit vor. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.	
7	23.10.2024	DB Energie GmbH	<u>Zum Flächennutzungsplan:</u> Nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. Flächennutzungsplan teilen wir fristgemäß folgendes mit: 1. Der o.g. Flächennutzungsplan wurde die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes (Deckblatt Nr. 50) verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss. 2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungsstrasse. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs-, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz-, Signal-, Werbe-, Leitungs- Photovoltaik- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halten, Tankstellen, Energiegewinnungsanlagen, Gasverteilungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung in Meter ü. NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich. Darüber hinaus - d.h. auch außerhalb des o.g. Schutzstreifens - ist mit Nutzungseinschränkungen von Windenergieanlagen zu rechnen.	<u>Zum Flächennutzungsplan:</u> Der Marktgemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Der 60m-Schutzstreifen der Bahnstromleitung ist im Bebauungsplan dargestellt. Die Hinweise zu den Nutzungseinschränkungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Standsicherheit der Maste wird durch das Vorhaben nicht berührt. Die maximal zulässige Endwuchshöhe von 3,50 m für Bepflanzungen im Schutzbereich wird im Bebauungsplan beachtet. <u>Zum Bebauungsplan Galling Nord:</u> Die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 0.8.1 und in den Hinweisen unter Punkt 6 aufgeführten Tabellen (Spalte 5 von 6) werden hinsichtlich der Spaltenüberschriften korrigiert. Hierbei wird „Länge der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.“ durch „innerhalb des Gefährdungsbereichs von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]“ ersetzt. Alle weiteren genannten Auflagen und Hinweise sind unter der textlichen Festsetzung 0.8.1 und unter den Hinweisen Nr. 6 bereits vermerkt. Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Enthaltung MGR Robert Fahrner wegen

		rechnen. 4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben und die Zufahrt zu den Masten muss jederzeit für langsam fahrende Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein. 5. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß <i>DIN VDE 0105</i> und <i>DIN EN 50341</i> in der jeweils aktuellen Fassung. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (<i>Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV</i>) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. <u>Zum Bebauungsplan:</u> Nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan teilen wir fristgemäß folgendes mit: <u>Vorbemerkung:</u> Die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 0.8.1 sowie in den textlichen Hinweisen unter Punkt 6. aufgeführten Tabellen sind hinsichtlich der Spaltenüberschriften zu korrigieren. Hierzu wird auf die folgenden Punkte 3. und 11. dieser Stellungnahme verwiesen. Im Weiteren sind folgende sicherheitsrelevante Auflagen und Hinweise zu beachten:	persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO
--	--	---	--

			1. Der Bebauungsplan wurde auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Im Geltungsbereich der zukünftigen Baustelle verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss. 2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Es wird dem Antragsteller/Bauherrn empfohlen, die Lage der geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen zur Leitungsachse bzw. zu den Maststandorten vor Ort zu überprüfen. 3. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Nutzungseinschränkungen von Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs- Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- Signal-, Werbe- Leitungs-, Photovoltaik- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden, Tankstellen, Energiegewinnungsanlagen, Gasverteilungsanlagen, Trafostationen usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke bzw. baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung in Meter ü. NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich. Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an die 110-kV-Bahnstromleitung zu vermeiden, dürfen die in folgenden Tabellen vorgegebenen Höhen in Meter über NormalNull (ü.NN) innerhalb der genannten Gefährdungsbereiche von den aufgeführten Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (jeweils einschließlich aller An- und Aufbauten) nicht überschritten werden.
--	--	--	--

von Mast-Nr. 1 (Mastmitte = Längenstation n=0m)	längs der Leitungsachs e in Richtung Mast-Nr. 1	Längenstation n [m]		innerhalb des Gefährdungsbereich s von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	max. Höhe für Photovoltaikmodul e und Zaunanlagen jeweils inkl. aller An- und Aufbauten [m] ü. NN
1039	1038	0	45	2x 14,0	437,0
1039	1038	45	55	2x 14,0	436,0
1039	1038	55	174	2x 14,0	434,0
1040	1039	0	35	2x 14,0	442,0
1040	1039	35	67	2x 14,0	440,0
1040	1039	67	173	2x 14,0	439,0
1040	1041	0	78	2x 14,0	445,0
1040	1041	78	90	2x 14,0	445,5
1040	1041	90	104	2x 14,0	446,0
1040	1041	104	118	2x 14,0	447,0
1040	1041	118	129	2x 14,0	448,0
1040	1041	129	140	2x 14,0	449,0
1040	1041	140	183	2x 14,0	450,0

von Mast-Nr. 1 (Mastmitte = Längenstation 0m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr. 1	Längenstation [m]		innerhalb des Gefährdungsbereichs von (bezogen auf die Leitungsachse) [m]	max. Höhe für Trafostationen, Gebäude, Wechselrichter, jeweils inkl. aller An- und Aufbauten [m] ü. NN
1039	1038	0	45	2x 14,0	436,0
1039	1038	45	55	2x 14,0	435,0
1039	1038	55	174	2x 14,0	433,0
1040	1039	0	35	2x 14,0	441,0
1040	1039	35	67	2x 14,0	439,0
1040	1039	67	173	2x 14,0	438,0
1040	1041	0	78	2x 14,0	444,0
1040	1041	78	90	2x 14,0	444,5
1040	1041	90	104	2x 14,0	445,0
1040	1041	104	118	2x 14,0	446,0
1040	1041	118	129	2x 14,0	447,0
1040	1041	129	140	2x 14,0	448,0
1040	1041	140	183	2x 14,0	449,0

Diese ü. NN-Höhen wurden ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschwingens der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.

Trafostationen, Gebäude, Wechselrichter sollten vorzugsweise

			deutlich außerhalb der o.a. Gefährdungsbereiche errichtet werden. 4. Innerhalb der im vorgelegten Lageplan bereits berücksichtigten Freihalteflächen mit einem Radius von 20m um die jeweilige Mastmitte sind keine Änderungen der Verhältnisse vor Ort (d.h. z.B. keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen, usw.) vorzusehen (und nicht erlaubt), so dass nicht nur die Zugänglichkeit sondern auch die Standsicherheit der Maste grundsätzlich gewährleistet ist. Hinsichtlich der Zugänglichkeit wird auf u.a. Punkt 6. hingewiesen. 5. Die Zufahrt zu den Masten muss jederzeit für Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-AchserLkw ausreichend dimensioniert sein). 6. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist vorzugsweise derart zu umzäunen, dass die Maste und die zu diesen Masten führenden Zufahrten sich außerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden, um somit die Zugänglichkeit zu den Masten jederzeit unabhängig zu gewährleisten. Die Zaunanlage inkl. aller An- und Aufbauten kann innerhalb des o.g. Radius (s.o. Punkt 4.) errichtet werden, sofern sie sich nicht näher als 17m an die jeweilige Mastmitte annähert. 7. Auf die Schattenwürfe vorhandener Anlagenbestandteile der 110-kV-Bahnstromleitung wird hingewiesen. Änderungen dieser Schattenwürfe z.B. durch Anpassungen und/oder Erneuerungen von Masten und Beseilungen sind hinzunehmen. 8. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Seilen der 110-kV-Bahnstromleitung sowie im Störfall muss damit gerechnet werden, dass Anlagenbestandteile der Photovoltaikanlage auf Kosten des Betreibers der Photovoltaikanlage demontiert bzw. zurückgebaut werden müssen, um die Zugänglichkeit zur 110-kV-Bahnstromleitung bzw. den erforderlichen Arbeitsraum zu gewährleisten. Deswegen wird empfohlen, einen ausreichend dimensionierten Wartungsweg entlang der Leitungsachse für langsam fahrende 3-Achser-Lkw von Anlagenbestandteilen der Photovoltaikanlage freizuhalten. (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein).
--	--	--	--

		9. Änderungen des bestehenden Geländeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.), dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht durchgeführt werden. 10. Von 110-kV-Bahnstromleitungen ausgehende elektromagnetische Felder können Ströme in und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z.B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Drahtgeflechte, Leitungen oder Rohre usw.) oder großflächiger metallener Gegenstände (z.B. leitende Dächer, Tankbehälter, Container usw.) in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer 110-kV-Bahnstromleitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge zu vermindern. Im Weiteren ist darauf zu achten, dass es zu <u>keiner</u> elektrischen Verbindung zu Teilen der 110-kV-Bahnstromleitungs-Maste und deren Erdungsanlagen kommt. 11. Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten. Es ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) einen Sicherheitsabstand von mehr als 3,0 Meter zu den Seilen der 110-kV-Bahnstromleitung immer einhalten. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Um diesen Sicherheitsabstand im Geltungsbereich der Anfrage einhalten zu können, dürfen Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) die in folgender Tabelle vorgegebenen Höhen in Meter über NormalNull (ü.NN) innerhalb der aufgeführten Gefährdungsbereiche nicht überschreiten.	

			für die Sicherheit bei den Arbeiten/Aktivitäten verantwortlichen Personen müssen vom Bauherrn auf die o.a. Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 jeweils in der aktuellen Fassung. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (<i>Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV</i>) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
--	--	--	--	--

Folgende Fachstellen waren einverstanden:
Regionaler Planungsverband Donau-Wald; Gemeinde Neufahrn; Markt Schierling; Bayernwerk Netz GmbH; Energienetze Bayern;

Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; Bay. Landesamt für Denkmalpflege; Bund Naturschutz; Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land; Deutsche Telekom;

Zur Kenntnis genommen

---Ende Anlage 1---